

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Computational Sciences in Engineering, Master of Science
Hochschule: Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort: Braunschweig
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage:

"Die Bearbeitung des "Spezialisierungsprojekts" (vormals "Studienarbeit") muss hinsichtlich der Themenausgabe und Bearbeitungsdauer in geeigneter Form reglementiert werden. (§ 12 Abs. 5 Nrn. 1, 3 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule macht geltend, dass die Bearbeitungsdauer für das Spezialisierungsprojekt in der

Zwischenzeit auf maximal 26 Wochen festgesetzt wurde. Als Nachweis der Umsetzung legt die Universität die jeweils überarbeitete Modulbeschreibung sowie das Anmeldeformular vor. Der Akkreditierungsrat erachtet das Monitum damit als behoben und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass auch die formale Prüfungsordnung wie von der Hochschule angekündigt in diesem Punkt zeitnah geändert wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass die auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts angegebene Teilzeitvariante des Studiengangs im weiteren Verlauf weder dokumentiert noch bewertet wird. Die Universität verweist auf Nachfrage auf § 22 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig. Dementsprechend besteht grundsätzlich die Option, Studiengänge der Universität semesterweise in Teilzeit studiert werden. Die Studienpläne werden in diesem Fall individuell zwischen dem Studierenden und dem zuständigen Prüfungsausschuss erstellt. Auch wenn es sich hierbei um keine vorstrukturierte Teilzeitvariante mit eigener Regelstudienzeit handelt, ist der beantragte Profilanspruch nach Auffassung des Akkreditierungsrats berechtigt.

- Mit dem neuen Curriculum wurde die Studienarbeit in das Spezialisierungsprojekt umgewidmet. Im Rahmen der Durchsicht der Antragsunterlagen war dem Akkreditierungsrat aufgefallen, dass im neuen Modulhandbuch noch die Modulbeschreibung der alten Studienarbeit enthalten war. Die Hochschule führt dies nach Rückfrage auf ein technisches Problem zurück und reicht die aktuelle Modulbeschreibung nach. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch das Modulhandbuch insgesamt entsprechend aktualisiert wird.